Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Aufsicht und Funkkonzessionen
Sektion Radio- und Fernsehempfangsgebühren

CH-2501 Biel, BAKOM

Einschreiben mit Rückschein
x
Herr y

Biel, 24. März 2010

Verfügung

des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM

in Sachen	**x, Herr y**
gegen	**Billag AG, Schweiz. Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren** **av. de Tivoli 3, 1700 Freiburg**
betreffend	**Radioempfangsgebühren**

1. Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 26. August 2009 wurde Herr y (Beschwerdeführer) durch die Billag AG (Vorinstanz) angefragt, ob er für seinen Taxibetrieb betriebsbereite Empfangsgeräte besitze.

B. Mit weiterem Schreiben vom 7. Oktober 2009 fragte die Vorinstanz den Beschwerdeführer nochmals an, ob er im Besitze betriebsbereiter Empfangsgeräte sei.

C. Mit Schreiben vom 3. November 2009 teilte der Beschwerdeführer der Vorinstanz mit, er betreibe seit Herbst 2004 ein Taxiunternehmen mit Standplatz in Fiesch. Das betreffende Fahrzeug verfüge über ein Radiogerät.

D. Mit Verfügung vom 11. November 2009 bestätigte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Anmeldung für den kommerziellen Radioempfang, Kategorie I. Dem Beschwerdeführer wurde weiter mitgeteilt, dass ihm die Empfangsgebühren per 1. Januar 2005 rückwirkend in Rechnung gestellt würden.

E. Mit Schreiben vom 17. November 2009 präzisierte der Beschwerdeführer sein Schreiben vom 3. November 2009 und teilte der Vorinstanz mit, dass er zwischen dem 1. Dezember 2007 bis zum 9. Dezember 2008 keinen Taxidienst betrieben habe.

F. Gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 11. November 2009 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. November 2009 Beschwerde beim BAKOM (Beschwerdeinstanz).

G. Im Rahmen der Vernehmlassung hat die Vorinstanz die angefochtene Verfügung am teilweise in Wiedererwägung gezogen und neu verfügt, dass dem Beschwerdeführer, gemäss seinen Ausführungen vom 17. November 2009 sowie aufgrund der Verwaltungsbeschwerde vom 24. November 2009, die Empfangsgebühren für den gewerblichen bzw. den kommerziellen Radioempfang lediglich vom 1. Januar 2005 bis zum
30. November 2007, sowie vom 1. Januar 2009 bis zum 30. November 2009 in Rechnung gestellt würden.

H. Gegen die teilweise Wiedererwägungsverfügung vom 22. Dezember 2009 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. Januar 2010 erneut Verwaltungsbeschwerde.

I. Mit Stellungnahme vom 22. Dezember 2009 liess sich die Vorinstanz vernehmen. Sie beantragte die Abweisung der Verwaltungsbeschwerde.

J. Mit Schreiben vom 3. Februar 2010 liess die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Vorinstanz vom 22. Dezember 2009 zur Kenntnisnahme und allfälligen Äusserung zukommen. Der Beschwerdeführer hat sich innert Frist am
3. März 2010 vernehmen lassen.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

1. Die Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Billag AG) gilt als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und von Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und kann gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) Verfügungen erlassen.

2. Das BAKOM behandelt nach Artikel 69 Absatz 5 RTVG Beschwerden gegen die Verfügungen der Gebührenerhebungsstelle. Es ist zuständig für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde.

3. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden (Artikel 50 ff. VwVG).

4. Gemäss Artikel 58 Absatz 1 VwVG kann die Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Sie eröffnet eine neue Verfügung ohne Verzug den Parteien und bringt sie der Beschwerdeinstanz zur Kenntnis (Artikel 58 Absatz 2 VwVG). Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (Artikel 58 Absatz 3 VwVG).

   Die neue erlassene Verfügung beendet den Rechtsstreit nur, wenn sie den Begehren des Beschwerdeführers entspricht. Der Rechtsstreit bleibt hingegen bestehen, wenn die neue Verfügung dem Beschwerdeführer nicht in allen Punkten Recht gibt; in diesem Fall muss die angerufene Instanz auf die Beschwerde eintreten, und der Beschwerdeführer braucht den neuen Verwaltungsakt nicht anzufechten (Bovay, Procédure administrative, Bern 2000, S. 401).

   Im vorliegenden Fall entspricht die Verfügung vom 22. Dezember 2009, welche diejenige vom 11. November 2009 ersetzt, nicht vollständig den Begehren des Beschwerdeführers. Dies geht aus der am 21. Januar 2010 erhobenen Verwaltungsbeschwerde hervor. Damit wurde die erste Verwaltungsbeschwerde vom 24. November 2009 durch die neue Verfügung vom 22. Dezember 2009 nicht gegenstandslos.

5. In ihrer teilweisen Wiedererwägungsverfügung vom 22. Dezember 2009 verlangt die Vorinstanz den rückwirkenden Gebührennachbezug für den gewerblichen bzw. kommerziellen Radioempfang Kategorie I für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. November 2007 sowie vom 1. Januar 2009 bis zum 30. November 2009. Aus den von der Vorinstanz zur Verfügung gestellten Akten kann entnommen werden, dass gemäss den Handelsregisterauszug des Handelsregisteramtes z vom 14. April 2008, das Einzelunternehmen x vom 17. August 2004 bis zum 21. April 2008 bestanden hat. Das Unternehmen ist am 21. April 2008 infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Ein neues Einzelunternehmen x existiert gemäss Handelsregisterauszug vom 2008 seit dem 2009. Vorliegend wird nur über den heute bestehenden Taxibetrieb entschieden. Das

Taxiunternehmen, welches am 21. April 2008 erloschen ist, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

6. Sämtliche Prozessvoraussetzungen zur Behandlung der Verwaltungsbeschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz sind somit gegeben. Auf die Verwaltungsbeschwerde ist unter Vorbehalt von Ziffer 5 einzutreten.

2.2. Materielles

1. Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss nach Artikel 68 Absatz 1 RTVG eine Empfangsgebühr bezahlen und hat dies nach Artikel 68 Absatz 3 RTVG der Gebührenerhebungsstelle vorgängig zu melden.

   Unter die Gebühren- und Meldepflicht für den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen fallen nach Artikel 57 Buchstabe a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) Geräte, die zum Programmempfang bestimmt sind oder ausschliesslich zum Empfang bestimmte Bestandteile enthalten sowie nach Buchstabe
   b multifunktionale Geräte, falls sie hinsichtlich Vielfalt des empfangbaren Programmangebots und Empfangsqualität den Geräten nach Buchstabe a gleichwertig sind.

   Es obliegt im Rahmen der Meldepflicht nach Artikel 60 Absatz 1 RTVV der gebührenpflichtigen Person, die Gebührenerhebungsstelle über jegliche Änderung der meldepflichtigen Sachverhalte schriftlich zu informieren.

   Die entsprechende Gebührenpflicht beginnt nach Artikel 68 Absatz 4 RTVG am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs des Empfangsgeräts folgt und endet nach Artikel 68 Absatz 5 RTVG mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten und der Betrieb aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Gebührenerhebungsstelle schriftlich gemeldet worden ist.

   Als privat gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen durch die meldende Person, die im gleichen Haushalt lebenden Personen und deren Gäste (Artikel 58 Absatz 1 RTVV)

   Als gewerblich gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für das Betriebspersonal (Artikel 58 Absatz 2 RTVV).

   Als kommerziell gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für die Kundschaft und andere Aussenstehende (Artikel 58 Absatz 3 RTVV).

2. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Verwaltungsbeschwerde vom 24. November 2009 (Eingabe vom 27. November 2009) unter anderem vor, er habe als erste

Reaktion auf die Rechnungen der Billag und der Suisa vom 10. November 2009, das Radioempfangsgerät aus seinem Taxifahrzeug entfernt. Auf die totale Betriebszeit bis zum 23. November 2009 könne er belegen, dass er während 1096 Arbeitstagen insgesamt 717 Tage registriert habe, ohne eine Minute Lenkzeit, d.h. kein Einkommen und demzufolge auch kein Radiobetrieb. Er erwartet demnach den völligen Erlass der kommerziellen bzw. gewerblichen Radioempfangsgebühren für die 717 Tage des Taxibetriebes ohne Lenkzeit. Hätte er bereits zu Beginn seiner Taxitätigkeit von dieser Gebührenpraxis gewusst, hätte er bereits zu Beginn auf das Taxi im Radio verzichtet. Er vermisse im Übrigen auf der Rechnung vom 10. November 2009 die Gutschriften für den bezahlten privaten Radioempfang seit dem 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009. Er erwarte den völligen Erlass der kommerziellen bzw. gewerblichen Radioempfangsgebühren.

3. In ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2009 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Darin äussert sie sich dahingehend, dass die Radio- und Fernsehempfangsgebühren nicht an die Häufigkeit oder die tatsächliche Nutzung der betriebsbereiten Geräte anknüpfe, sondern am Vorhandensein von betriebsbereiten Empfangsgeräten per se. Dem Beschwerdeführer würden die Empfangsgebühren für den gewerblichen bzw. kommerziellen Radioempfang vom 1. Januar 2009 bis zum 30. November 2009 in Rechnung gestellt.

4. Gegen die teilweise Wiederwägungsverfügung vom 22. Dezember 2009 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. Januar 2010 erneut Verwaltungsbeschwerde. Darin bringt er unter anderem erneut vor, er erwarte den Erlass der Radioempfangsgebühren während der Dauer der externen Tätigkeit und dem Stillstand des Taxifahrzeuges. Alles andere sei für ihn nicht annehmbar.

5. Mit Eingabe vom 3. März 2010 äusserte sich der Beschwerdeführer zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 22. Dezember 2009 und brachte vor, er habe seinen Standpunkt in den beiden Beschwerden vom 24. November 2009 und vom 20. Januar 2010 hinlänglich und ausreichend beschrieben. Aus diesem Grunde verzichte er auf eine Wiederholung seiner Argumente.

6. Der Beschwerdeführer äussert sich zunächst dahingehend, er sei nicht bereit, für jene Zeitabschnitte, an denen er anderweitige Arbeiten als das Taxifahren ausgeführt habe, gewerbliche bzw. kommerzielle Radioempfangsgebühren zu bezahlen. In seiner Verwaltungsbeschwerde bringt der Beschwerdeführer zudem vor, dass, hätte er zu Beginn seiner Taxi-Tätigkeit von dieser Gebührenpraxis gewusst, hätte er bereits zu Beginn auf das Radiogerät im Taxi verzichtet. Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, er vermisse auf den Rechnungen vom 10. November 2009 die Gutschriften für den bezahlten privaten Radioempfang für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009.

a) Einleitend stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen durch die meldende Person, die im gleichen Haushalt lebenden Personen und deren Gäste (Artikel 58 Absatz 1 RTVV) als privat gilt. Als kommerziell gilt hingegen der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für die Kundschaft und andere Aussenstehende.

Dabei werden drei Kategorien unterschieden, welche sich nach der Anzahl der Geräte richten (Artikel 58 Absatz 3 RTVV). Ein Taxibetrieb lebt von der Kundschaft und ist somit in den kommerziellen Bereich einzuordnen. Ob die Kundschaft dann auch tatsächlich in den Genuss von Radioprogrammen kommt, ist für die Gebührenpflicht irrelevant, da die Gebührenpflicht nicht an den tatsächlichen Konsum von Programmen anknüpft, sondern einzig und alleine an das Vorhandensein von betriebsbereiten Geräten. Gebühren, welche für den privaten Empfang bezahlt werden, decken den Bereich für den kommerziellen Empfang nicht ab. Die privaten Empfangsgebühren sind für den privaten Haushalt der Privatperson geschuldet. Demnach kann dem Antrag des Beschwerdeführers, dass die bezahlten Empfangsgebühren für den privaten Radioempfang auf die Rechnung vom 10. November 2009 gutzuschreiben seien, nicht stattgegeben werden.

b) Strittig ist weiter, ob der Beschwerdeführer der Gebührenpflicht für den gewerblichen bzw. kommerziellen Radioempfang für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. November 2007 und für den kommerziellen Radioempfang, Kategorie I, für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 30. November 2009 unterliegt.

Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. November 2009 der Vorinstanz mitgeteilt hat, seit dem 9. Dezember 2008 ein Taxiunternehmen zu führen. Hierzu hat der Beschwerdeführer eine Kopie des Handelsregisteramts z vom 30. Dezember 2008 beigelegt. Weiter teilte der Beschwerdeführer In seiner Verwaltungsbeschwerde vom 24. November 2009 mit, er habe als erste Reaktion auf die Rechnung der Vorinstanz vom 10. November 2009, das Radioempfangsgerät eigenhändig aus seinem Taxifahrzeug entfernt.

Anmeldung

Gemäss Artikel 68 Absatz 4 RTVG beginnt die Gebührenpflicht am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs des Empfangsgerätes folgt.

Aufgrund der Mitteilung des Beschwerdeführers vom 17. November 2009, wonach dieser seit dem 9. Dezember 2008 ein Taxibetrieb führt und aufgrund des Handelsregisterauszuges vom 30. Dezember 2008, hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer per
1. Januar 2009 für den kommerziellen Radioempfang, Kategorie I angemeldet. Da dieses Unternehmen vor dem 9. Dezember 2008 nicht existierte, kann die Gebührenerhebungsstelle für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. November 2007 keine Radioempfangsgebühren für den gewerblichen bzw. kommerziellen Radioempfang geltend machen.

Die Beschwerdeinstanz stellt an dieser Stelle fest, dass die Gebührenpflicht für das Einzelunternehmen x am 1. Januar 2009 beginnt.

Die Beschwerde wird in diesem Punkt teilweise gutgeheissen.

Einstellung des Betriebes der Radioempfangsgeräte

Gemäss Artikel 68 Absatz 5 RTVG, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten und der Betrieb aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Gebührenerhebungsstelle schriftlich gemeldet worden ist.

Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer in seiner Verwaltungsbeschwerde vom 24. November 2009 weiter mitteilte, er habe das Radioempfangsgerät aus seinem Taxifahrzeug eigenhändig entfernt. Darauf hat die Vorinstanz in ihrer Wiedererwägungsverfügung vom 22. Dezember 2009 festgehalten, dass dem Beschwerdeführer per 1. Dezember 2009 die Empfangsgebühren für den kommerziellen Radioempfang, Kategorie I nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Dieses Vorgehen entspricht Artikel 68 Absatz 5 RTVG und wird durch die Beschwerdeinstanz nicht beanstandet.

Das heute geltende Bundesgesetz über Radio und Fernsehen sieht keine Regelung betreffend einer zeitweiligen Unterbrechung der Gebührenpflicht vor. Es findet sich keine Norm, welche sich zu dieser spezifischen Frage äussert. Die gesetzlichen Grundlagen geben einzig über den Beginn und das definitive Ende der Gebührenpflicht, jedoch nicht über eine zeitweilige Einstellung des Betriebes der Empfangsgeräte Auskunft. Der Beschwerdeführer stellt in seiner Verwaltungsbeschwerde vom
24. November 2009 den weiteren Antrag, dass ihm die kommerziellen Radioempfangsgebühren erlassen werden für die Zeit in der er einer externen Beschäftigung nachgegangen ist und für die Tage ohne Beschäftigung (Lenkzeit). Dieser Antrag kommt einer zeitweiligen Einstellung des Betriebes seines Radioempfangsgerätes gleich. Wie soeben erörtert, sieht das heute geltende Bundesgesetz über Radio und Fernsehen keine zeitweilige Einstellung des Betriebes der Empfangsgeräte vor. Dem Antrag des Beschwerdeführers kann somit nicht stattgegeben werden.

Die Beschwerdeinstanz stellt an dieser Stelle fest, dass die Gebührenpflicht für das Einzelunternehmen x per 30. November 2009 endet.

Die Beschwerde wird in diesem Punkt abgewiesen.

c) Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, es erscheine ihm schleierhaft, dass er nicht früher auf die Konsequenzen des Radiobetriebes aufmerksam gemacht worden sei. Hätte er es früher gewusst, hätte er bereits zu Beginn auf das Radio im Taxi verzichtet.

Diesbezüglich stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass der Beschwerdeführer sich nicht darauf berufen kann, dass er den Inhalt des Bundesgesetzes über Radio und Fernseher sowie den Inhalt de Radio- und Fernsehverordnung nicht gekannt habe. Es gilt der Grundsatz, dass Recht setzende Erlasse nach ihrer Publikation in der Gesetzessammlung für den Privaten verbindlich werden. Ein Erlass des Bundes muss mindestens fünf Tage vor seinem Inkrafttreten in der Amtlichen Sammlung (AS)

veröffentlicht werden (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, N 315 f.). Die Beschwerdeinstanz stellt somit fest, dass dem Beschwerdeführer der Inhalt der einschlägigen Gesetzgebung bekannt sein muss.

Die Beschwerde wird in diesem Punkt abgewiesen.

7. Die Gebührenerhebungsstelle ist nach Artikel 61 Absatz 2 RTVV verpflichtet, die Empfangsgebühren, die nicht oder zu Unrecht in Rechnung gestellt oder die falsch berechnet wurden, nachzufordern oder zurückzuerstatten.

   Im vorliegenden Fall wurden die Empfangsgebühren weder zu Unrecht in Rechnung gestellt, noch falsch berechnet. Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, der Vorinstanz noch allfällig offene Rechnungen in Bezug auf den kommerziellen Radioempfang I zu bezahlen.

8. Die Beschwerde wird aus diesen Gründen teilweise gutgeheissen, der Beschwerdeführer unterliegt für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 30. November 2009 der Gebührenpflicht für den kommerziellen Radioempfang, Kategorie I.

3. Kosten

Nach Artikel 63 VwVG werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Beschwerde von Herrn y wird teilweise gutgeheissen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM